

## **Entwurf, Stand 20.12.2006**

### **Vertrag über das Angebot eines Mittagstisches an der XY - Schule**

Zwischen der Stadt Kassel, vertreten durch den Magistrat, Obere Königsstraße 8,  
34117 Kassel

- im folgenden Stadt genannt -

und

dem Förderverein der XY-Schule, vertreten durch den Vorstand,

- im folgenden Förderverein genannt -

wird folgender Vertrag geschlossen:

#### **§ 1**

#### **Vertragsgegenstand**

Die Stadt überträgt die Organisation des Mittagstisches an der XY- Schule  
entsprechend der Richtlinie für ganztägig arbeitende Schulen in Hessen nach § 15  
Hessisches Schulgesetz dem Förderverein in alleiniger Zuständigkeit und  
Verantwortung.

Mit dem Förderverein wird vereinbart, dass er mit einem Anbieter einen Vertrag über  
das Angebot eines ernährungsphysiologisch ausgewogenen Mittagstisches an allen  
Unterrichtstagen mit Nachmittagsangebot abschließt. Dabei muss sichergestellt sein,  
dass täglich mindestens zwei verschiedene Essen angeboten werden.

#### **§ 2**

#### **Beginn, Dauer und Kündigung des Vertrages**

- (1) Das Vertragsverhältnis beginnt am ..... Es wird auf unbestimmte Zeit  
abgeschlossen.
- (2) Das Vertragsverhältnis kann von den Vertragsparteien mit einer Frist von drei  
Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.
- (3) Eine Kündigung aus wichtigem Grunde bleibt unberührt.
- (4) Die Kündigung muss schriftlich erfolgen.

#### **§ 3**

#### **Übernahme und Instandhaltung**

- (1) Der Förderverein kann die für den Mittagstisch ausgewiesenen Räume (Küche,  
Speisesaal) und die von der Stadt Kassel eingebrachten Einrichtungs- und  
Ausstattungsgegenstände unentgeltlich und nur für den Vertragszweck nutzen.

Der Förderverein verpflichtet sich, die räumliche und sächliche Einrichtung und Ausstattung pfleglich zu behandeln und den übernommenen Ausstattungsstandard zu erhalten. Der Förderverein übernimmt die Ersatzbeschaffung für das bewegliche Inventar (z. B. Geschirr).

Eine entgeltliche oder unentgeltliche Überlassung an Dritte ist ausgeschlossen.

- (2) Die Stadt übernimmt keine Beschaffungs- oder Mietkosten für durch die Umstellung erforderlich werdende Einrichtungs- oder Ausstattungsgegenstände. Die Stadt übernimmt auch keine Folgekosten - gleich welcher Art - für diese zusätzlichen Anschaffungen.
- (3) Die Betriebskosten (Strom, Heizung, Wasser und Reinigung) trägt die Stadt.

#### **§ 4**

#### **Abgabe der Mittagsverpflegung**

- (1) Der Förderverein verpflichtet sich, die Richtlinien für die ermäßigte Abgabe von Mittagsverpflegung in Schulen der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden.
- (2) Von der Mittagsverpflegung sind schulfremde Personen ausgeschlossen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung im Einzelfall.

#### **§ 5**

#### **Personal- und Betriebskosten**

- (1) Der Förderverein erhält von der Stadt Zuschüsse zur Durchführung folgender Aufgaben:
  - Beschaffung und Ausgabe von Essensportionen
  - Rücknahme des gebrauchten Geschirrs und Reinigung des Geschirrs, der Lieferbehälter und des Inventars der Küche
  - Entsorgung der Speiseabfälle
  - Stellung des erforderlichen Personals (eine Personalgestellung, z. B. im Urlaubs- oder Krankheitsfall, durch die Stadt ist ausgeschlossen)
  - Einrichtung und Führung eines Girokontos
- (2) Der Förderverein erhält für den Zeitraum vom ..... bis zum ..... einen Zuschuss in Höhe von ..... € ( oder ab ..... je Haushaltsjahr ..... €.) Eine nachträgliche Erhöhung des Zuschusses im zuvor genannten Zeitraum ist nicht möglich.
- (3) Sofern sich die dem Zuschuss zugrunde liegende Bemessungsgrundlage (Anzahl der durchschnittlich ausgegebenen Mittagessen und Anzahl der Essenstage je Woche) verändern, erwächst hieraus kein Rechtsanspruch für künftige Vereinbarungen. Ein Nachweis eines erhöhten Bedarfs in Form eines Nachweises der tatsächlich ausgegebenen Mittagessen über einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten rückwirkend zur Antragstellung kann zu einer prospektiven Erhöhung oder Verminderung des Zuschusses in künftigen Vereinbarungen führen. Ziffer 2.2.2 der Zuwendungsrichtlinien der Stadt Kassel findet hier keine Anwendung.
- (4) Die Zahlung des Zuschusses erfolgt quartalsweise im voraus.

- (5) Die Zuschüsse dürfen nur für den vorgesehenen Zweck und nicht für sachfremde Ausgaben verwendet werden.

## **§ 6 Abrechnung**

- (1) Der Förderverein richtet für die Abwicklung des Mittagstisches ein eigenes Girokonto ein, dessen Führungsgebühren aus dem Zuschuss zu zahlen sind.
- (2) Der Förderverein legt der Stadt spätestens bis zum 31.03. des Folgejahres für jedes abgelaufene Haushaltsjahr einen Verwendungsnachweis vor, der auch aus einer einfachen Überschussrechnung bestehen kann. Auf Anforderung sind auch die Belege sowie die Girokontoauszüge vorzulegen. Sollte der Zuschuss der Stadt das Gesamtausgabevolumen für den Mittagstisch übersteigen, so ist der Differenzbetrag an die Stadt zurückzuzahlen.

Ferner legt der Förderverein bis zum gleichen Zeitpunkt den Nachweis über die Anzahl der ausgegebenen Mittagessen sowie über die Schülerinnen und Schüler vor, die kostenlos oder ermäßigt am Mittagstisch teilgenommen haben.

- (3) Für die Tätigkeit des Fördervereins finden die Richtlinien für die Verwaltung und Aufbewahrung des Schriftgutes bei der Stadtverwaltung Kassel in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Zahlungsbelege und Kontoauszüge sind 6 Jahre, Abschlüsse 10 Jahre aufzubewahren. (§ 37 GemHVO-Doppik)

Nach Ablauf des Vertrages sind alle Unterlagen, für die zu diesem Zeitpunkt eine Pflicht zur Aufbewahrung besteht, der Stadt zur Aufbewahrung zu übergeben.

- (4) Das Revisionsamt der Stadt hat das Recht, alle im Zusammenhang mit der Mittagsverpflegung relevanten Unterlagen zur Prüfung anzufordern.

## **§ 7 Sonstige Regelungen**

- (1) Der Förderverein schließt in alleiniger Zuständigkeit einen Vertrag mit dem Essensanbieter ab. Der Vertrag mit dem Essensanbieter ist zeitlich so zu gestalten, dass möglichst gleichzeitig zum Zeitpunkt einer Beendigung dieses Vertrages auch die Beendigung des Vertrages mit dem Essensanbieter wirksam werden kann.
- (2) Der Förderverein ist verpflichtet, für die Entsorgung der Speiseabfälle einen Entsorgungsbetrieb zu beauftragen, der von der Stadt Kassel dazu befugt ist.
- (3) Der Förderverein hat alle geltenden Vorschriften, insbesondere die gesundheitsrechtlichen Bestimmungen, zu beachten.

Erforderliche behördliche Erlaubnisse sind vom Förderverein auf seine Kosten einzuholen.

- (4) Der Förderverein stellt die Stadt von jedweden Schadenersatzansprüchen Dritter, die aus einer Tätigkeit des Vereins aufgrund dieses Vertrages entstehen, frei. Dies gilt insbesondere auch bei Gesundheitsschäden.

Die Schadensabwicklung erfolgt unmittelbar durch den Förderverein.

Im Verhältnis zum Förderverein haftet die Stadt nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

- (5) Der Förderverein hat auf seine Kosten eine ausreichende Haftpflichtversicherung abzuschließen.

## **§ 8**

### **Sonstige Bestimmungen**

- (1) Mündliche Nebenabreden sind bei Abschluss dieses Vertrages nicht getroffen worden. Alle künftigen Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- (2) Im übrigen gelten die Bestimmungen des BGB und die einschlägigen Nebengesetze.
- (3) Der Förderverein benennt eine/einen Beauftragte/Beauftragten für die ordnungsgemäße Durchführung des Mittagstisches.
- (4) Etwa beabsichtigte Satzungsänderungen des Fördervereins werden der Stadt mitgeteilt.
- (5) Die Zuwendungsrichtlinien der Stadt Kassel in der jeweils gültigen Fassung finden Anwendung.

## **§ 9**

### **Gerichtsstand**

Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Kassel.

Kassel,

Für die Stadt

Stadt Kassel - Magistrat

Kassel,

Für den Förderverein

Vorstand

---

Bertram Hilgen  
Oberbürgermeister

---

Anne Janz  
Stadträtin